

# STATUTEN

der

## Carl Ritter-Stiftung.

---

### **Protector**

**Prinz Adalbert von Preussen Königliche Hoheit.**

---

#### §. 1.

Die von der geographischen Gesellschaft in Berlin zu Ehren ihres Mitbegründers und langjährigen Vorsitzenden, des am 26. September 1859 verstorbenen Professors Carl Ritter, ins Leben gerufene

#### **Carl Ritter-Stiftung**

hat den Zweck, die Erdkunde in der von ihm begründeten Auffassung zu fördern. Zu diesem Behufe sollen durch die Stiftung namentlich Reiseunternehmungen, bei welchen es auf Erforschung unbekannter oder doch nicht genügend bekannter Länder ankommt, oder die Herausgabe grösserer geographischer Werke unterstützt werden.

#### §. 2.

Die Geldmittel der Stiftung bestehen aus dem von der geographischen Gesellschaft dafür bestimmten Grundkapitale von 1000 Thlrn. und den dazu durch Sammlung erworbenen, bis jetzt 1500 Thlr. betragenden Beiträgen.



Die Stiftung beginnt ihre Wirksamkeit, sobald das Stammvermögen den Betrag von 5000 Thlrn. erreicht hat. Bis dahin werden die Zinsen zum Kapital geschlagen.

### §. 3.

Dem Stammvermögen fließen zu die etwaigen Geschenke, die fortlaufenden Beiträge und diejenigen Beiträge, welche sich aus den von der geographischen Gesellschaft zu veranlassenden Sammlungen ergeben. Die Letztere wird jedesmal bei ihrer fünfjährigen Stiftungsfeier durch besonderen Beschluss bestimmen, ob und wie weit die Fonds der Gesellschaft es zulassen, das Stammkapital der Stiftung zu erhöhen.

Die Stiftung nimmt auch solche Beiträge an und verpflichtet sich, sie zu verwenden, welche nicht für das Stammkapital, sondern für eine besondere wissenschaftliche Unternehmung bestimmt sind.

### §. 4.

Die Stiftung wird von der geographischen Gesellschaft in Berlin verwaltet, und es wird zu diesem Zwecke ein Verwaltungsausschuss gebildet. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und dem Schriftführer der Gesellschaft und drei in der Novembersitzung auf drei Jahre zu wählenden Mitgliedern, für welche Wahl dem Vorstande der Gesellschaft das Vorschlagsrecht zusteht. Die nach Ablauf von drei Jahren ausscheidenden Mitglieder sind sofort wieder wählbar. Scheidet ein Ausschuss-Mitglied während der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Sitzung der Gesellschaft bis zum Ablauf der drei Jahre ein anderes an dessen Stelle gewählt.

### §. 5.

Der Ausschuss vertritt die Stiftung nach Aussen in allen Beziehungen, auch in denjenigen Fällen, wo die Landesgesetze eine Specialvollmacht erfordern. Die von demselben angestellten Urkunden sind verbindlich, wenn sie von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer vollzogen sind. Die Eigenschaft der Ausschuss-Mitglieder als solcher wird für den Fall des Bedürfnisses durch eine Bescheinigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten dargethan.

## §. 6.

Der Ausschuss hat folgende Obliegenheiten zu erfüllen: Er verwaltet das Stiftungsvermögen, hat für die sichere Anlegung desselben zu sorgen und jährlich behufs der Entlastung durch die geographische Gesellschaft Rechnung abzulegen. Soweit es sich nicht um Geschenke und diesen zugefügte Bedingungen der Anlegung handelt, müssen die Fonds der Stiftung in pupillarisch sicheren Hypotheken oder in solchen Papieren angelegt werden, welche nach den Gesetzen depositalmässige Sicherheit gewähren. Die geldwerthen Papiere müssen sicher aufbewahrt werden.

Der Ausschuss sorgt ferner für die Einziehung der Zinsen und, so weit es nöthig, der Kapitalien, so wie für die anderweitige Anlegung derselben.

Die geschäftliche Verwaltung und Rechnungsführung übernimmt der Rendant der geographischen Gesellschaft.

## §. 7.

Die Vorschläge über die Verwendung der Stiftungsmittel erfolgen vom Ausschuss. Sie werden den Mitgliedern der Gesellschaft durch Umlauf angezeigt, und in der nächsten Sitzung zur Beschlussnahme gebracht, zu deren Ausführung der Ausschuss verpflichtet ist.

Der Regel nach dürfen nach den obigen Bestimmungen nur die Zinsen des Kapitalvermögens für die Zwecke der Stiftung verwendet werden. Sollte sich hierzu in einem Jahre keine Gelegenheit finden, oder sollte die Verwendung nicht die ganze jährliche Zinsen-Einnahme erfordern, so hat die Gesellschaft darüber zu beschliessen, ob der nicht verwendete Betrag dem Kapitalvermögen zugeschlagen oder für künftige Verwendungen vorbehalten bleiben soll.

## §. 8.

Die Gesellschaft setzt voraus und erwartet, dass die von ihr unterstützten Reisenden ihr möglichst oft wissenschaftliche Mittheilungen über die Ergebnisse ihrer Reisen machen werden, deren Bekanntmachung in der von ihr herausgegebenen Zeitschrift sie sich vorbehält.

Ueber die Wirksamkeit und den Vermögenszustand der Stiftung wird in derselben Zeitschrift jährlich berichtet.

§. 9.

Diese Stiftungs-Anordnungen können nur durch besonderen Beschluss der geographischen Gesellschaft, bei Gelegenheit der Revision ihrer Statuten, abgeändert werden, und ist hierzu eine Majorität von mindestens  $\frac{2}{3}$  der in der desfallsigen Sitzung anwesenden Mitglieder und ausserdem die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich.

Berlin, den 3. November 1860.

**Dr. Dove,**

z. Z. Director der geographischen  
Gesellschaft zu Berlin.

**Dr. Wolfers,**

z. Z. Secretair der  
geographischen Gesellschaft.

**Arndt,**

Rendant der Gesellschaft.

Vorstehende Statuten werden auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. d. Mts., welche also lautet:

Auf Ihren Bericht vom 24. d. M. ertheile Ich hiermit der von der geographischen Gesellschaft zu Berlin mittels der hier wieder angeschlossenen Statuten vom 3. November d. J. errichteten Carl Ritter-Stiftung unter gleichzeitiger Verleihung der Rechte einer moralischen Person Meine landesherrliche Genehmigung, indem Ich die Bestätigung der Statuten Ihnen überlasse.

Berlin, den 26. November 1860.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

gez. **Wilhelm**, Prinz von Preussen, Regent.

ggz. von Bethmann-Hollweg.

An den Minister der geistlichen etc. Angelegenheiten.

hiermit von Oberaufsichtswegen bestätigt.

Berlin, den 27. November 1860.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-  
Angelegenheiten.

gez. von Bethmann-Hollweg.

# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Zeitschrift für allgemeine Erdkunde](#)

Jahr/Year: 1860

Band/Volume: [NS\\_9](#)

Autor(en)/Author(s):

Artikel/Article: [STATUTEN der Carl Ritter-Stiftung. VII-X](#)